

**Neu!**

Kontingent 11 (K11) Erste Hilfe Für Tagespflegepersonen

§ 23 SGB VIII

Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“

Der Antrag

Kinder, die in Thüringen von Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) betreut werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse Thüringen (UKT). Daher erstattet die UKT, aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die Erste-Hilfe-Lehrgangsgebühren.

Achtung: Wichtig!

- Für alle Tagespflegepersonen mit der entsprechenden Pflegeerlaubnis stellt das jeweilige Jugendamt einen Sammelantrag.
- Bei der Teilnahme darf es sich nicht um einen Lehrgang handeln, der zum erstmaligen Erhalt der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer entsprechenden Eignung dient.
- Der Erste-Hilfe-Lehrgang muss von einer ermächtigten Stelle durchgeführt werden (Liste der ermächtigten Stellen: www.bq-qseh.de).

Kostenübernahme

Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-**Fortbildungen** - eine Erste-Hilfe-Schulung „Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ werden für Tagespflegepersonen übernommen. Der Betrag, der von der UKT übernommen wird, entspricht der vereinbarten Gebühr der Erste-Hilfe-Lehrgänge für „Erste Hilfe in in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“. Die Gebührensätze finden Sie unter www.bg-qseh.de.

Welcher Lehrgang?

Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft- Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) das zielgruppenspezifische Curriculum für diesen Lehrgang entwickelt.

Warum keine Kostenübernahme für Ausbildungen?

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bereits zum Erhalt der Pflegeerlaubnis oder einer entsprechenden Eignung vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeit im Anschluss ausüben. Daher übernimmt die UKT keine Kosten für Erste-Hilfe-Lehrgänge, die diesem Zweck dienen.